

ZUR RECHTSPROBLEMATIK DES FALLENFANGS

Heinz Keller

Das Fangen von Tieren ist heute in ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen geregelt.

Zunächst ist der "Fang" eine Form der Jagd ausübung nach § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), wobei das Tier lebend oder durch Tötung gefangen werden kann.

Doch auch dem Naturschutzrecht ist das Fangen nicht fremd. So verbietet § 21 Nr. 2 BNatSchG den Fang von wildlebenden Tieren nicht generell, sondern fordert hierfür lediglich einen vernünftigen Grund. Ein solcher kann z.B. bei einer Rettungsaktion oder bei der wissenschaftlichen Vogelberingung gegeben sein. Auch der Fang von Habichten im Zuge der Wiedereinbürgerungsversuche des Birkhuhns wurde, obgleich unter Biologen umstritten, als vernünftiger Grund angesehen.

Der Fang, gleich ob als Jagd ausübung oder aus Gründen des Naturschutzes, muß wiederum mit dem Tierschutzrecht in Einklang stehen. § 1 Satz 2 TierSchG bestimmt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Bei Verstößen droht das Gesetz in § 17 sogar Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren an.

Alle drei genannten Rechtsgebiete bekennen sich grundsätzlich zum Schutzgedanken des im Rechtssinne als "Sache" geltenden Lebewesens Tier, wenn auch aus unterschiedlichem Blickwinkel und mit unterschiedlicher Zielsetzung.

Rechtslage nach Naturschutzrecht

§ 21 Nr. 2 BNatSchG läßt das Fangen von Tieren nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes zu. Das Gesetz macht keine Angaben darüber, wann ein solcher Grund vorliegt. Diese Frage kann deshalb nur aufgrund einer Güterabwägung im Einzelfall beantwortet werden. Neben wissenschaftlichen Gründen dürften dabei Zwecke des Artenschutzes, wie z.B. der Fang von Lurchen beim Auffüllen eines Gewässers, oder allenfalls erhebliche und unzumutbare von dem Tier ausgehende Gefahren oder Schäden in Frage kommen.

Für alle nach der BundesartenschutzVO und die zusätzlich durch Landesrecht besonders geschützten Arten erweitert § 22 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG diesen Schutz, indem er generell den Fang und das Nachstellen dieser Arten verbietet. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 20 000.-DM geahndet werden (Art. 52 Abs. 2 Nr. 2 i.V. Art. 17 a Abs. 1 BayNatSchG).

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft vorgenommen werden (§ 22 Abs. 3). Für den Fallenfang dürfte diese Ausnahmeregelung allerdings kaum praktische Bedeutung erlangen.

Für Vögel hat der Landesgesetzgeber den Schutz durch Art. 9 des Bayer. Naturschutzergänzungsgesetzes (BayNatSchErgG) erweitert. Danach ist der Fang aller einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vögel mit Ausnahme der in Art. 10 genannten Arten verboten. Vom Schutz ausgenom-

men sind danach die Rabenkrähe, die Elster und der Eichelhäher, die jedoch seit dem 1.4.1983 ohnehin dem Jagdrecht unterliegen (§ 18 AVBay-JagdG), sowie der Haussperling (nicht der Feldsperling!), die Haustaube und auch die Nebel- und Saatkrähe.

Damit untersagt das Naturschutzrecht den Fang fast aller nichtjagdbarer Vogelarten.

Saat- und Nebelkrähe bleiben jedoch trotz der Ausnahmeregelung des Art. 10 BayNatSchErgG nicht ungeschützt. Nachdem sie zu den nach der BundesartenschutzVO besonders geschützten Vogelarten gehören, unterliegen sie den landesrechtlichen Verboten des Art. 17 a Abs. 1 BayNatSchG. Insoweit hat Art. 10 seit Inkrafttreten des neuen Bayer. Naturschutzgesetzes am 1.9.1982 seine Gültigkeit verloren. Demnach ist auch der Fang von Saat- und Nebelkrähe nur mit einer Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde, also der Regierung, zulässig. Die Erteilung einer solchen Genehmigung ist nach Art. 49 BayNatSchG an enge Voraussetzungen geknüpft, so daß ein wirksamer Schutz gewährleistet ist.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in Bayern der Fallenfang der nichtjagdbaren Vogelarten zumindest in der Gesetzestheorie aus naturschutzrechtlicher Sicht weitgehend ausgeschlossen und damit befriedigend gelöst ist.

Rechtslage nach Tierschutzrecht

Im Tierschutzgesetz wird der Fallenfang nicht ausdrücklich erwähnt. Er unterliegt deshalb dem allgemeinen Grundsatz des § 1, der es verbietet, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Geschützt wird nicht die Art, sondern das Wohlbefinden des Individuums.

Nach SOIKA ist der Fallenfang deshalb auch nur zulässig, wenn ein "wichtiger Grund" vorliegt. Dies könne nur die Behörde durch entsprechende Begutachtung feststellen. Darüber hinaus gelte das Verbot des Beibringens unvermeidbarer Schmerzen oder Leiden auch für das Fallensetzen. Beim Fallengebrauch könne jedoch durchweg von vornherein nicht ausgeschlossen werden, daß den darin gefangenen Tieren nicht länger anhaltende und sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Es könne ferner nicht verhindert werden, daß mit Totschlagsfallen besonders geschützte, ja vom Aussterben bedrohte Tiere getötet werden. Die bewußte Inkaufnahme von durchaus vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen durch die Fallenjagd könne nicht geleugnet werden. Deshalb verneint SOIKA grundsätzlich die Befugnis zur Fallenjagd und läßt sie nur in Ausnahmefällen mit behördlicher Genehmigung zu.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung geben die herrschende Lehre und die Rechtsprechung dem Jagdrecht Vorrang vor dem Tierschutzrecht. Sofern die Jagd "waidgerecht" ausgeübt werde, müßten Schmerzen, Leiden (Streßsituationen!) oder unvermeidbare Schäden hingenommen werden. Waidgerechtigkeit setze jedoch voraus, daß die Fallen ausreichend kontrolliert würden. Nichtjagdbare oder geschützte Tiere seien unverzüglich freizulassen, sofern sie nicht erheblich verletzt sind. Generell gilt danach die Jagd als "vernünftiger Grund" im Sinne des Tierschutzgesetzes. Der reichlich nebulöse Begriff der "Waidgerechtigkeit" besagt allerdings nichts über das, was einem Tier an Schmerzen und Leiden zugemutet werden kann. Entscheidend sind hier nicht die Interessen des Tieres, sondern der Beuteanspruch des Jägers. Wenn man bedenkt, daß im Regelfall die einmalige tägliche Kontrolle der Falle als ausreichend angesehen

wird, drängt sich der Schluß auf, daß der Tierschutz trotz aller gegenteiliger Beteuerungen durch das Jagdrecht weitgehend außer Kraft gesetzt wird.

Sowohl aus der Sicht des Tier- als auch des Artenschutzes ist die Fallenjagd ein unbewältigtes Problem, selbst wenn sie jagdrechtlich einwandfrei "waidgerecht" ausgeführt wird.

Jagdrechtliche Problematik

"Lieber Waidgeselle, es ist 5 Minuten vor 12 Uhr, um in unseren Revieren etwas für das Niederwild zu tun!" schreibt Hilmar WICHMANN in seiner Anleitung für das Fallenstellen. Er fährt fort: "Die Hilflosigkeit, mit der der Jäger der vielbeklagten Niederwildmisere gegenübersteht, scheint ihm die Fallenjagd wieder näherzubringen. Wer es versteht, mit der Falle umzugehen, übt eine uralte Jagdart aus, die dem verantwortungsbewußten Jäger viele glückliche Stunden bereiten wird".

Diesem Glücksgefühl ist es zu verdanken, daß in den Schwanenhälsen deutscher Jägen auf grausame Weise Fischadler, Steinadler - allein 1984 2 auf tiroler, 1 auf bayerischer Seite in Naturschutzgebieten! - Habichte, Bussarde und Weihen, Graureiher und Weißstörche verenden. Krähen, Elstern, Eichelhäher und andere Arten finden sich regelmäßig in diesen Fanggeräten. Viele davon gehen trotz des sofortigen Tötungsgebotes grausam zugrunde oder werden verstümmelt.

1. Rechtsgrundlage für die Fallenjagd bildet § 1 Abs. 4 BJagdG, wonach der Fallenfang eine allgemein zulässige Form der Jagdausübung ist. Dies gilt allerdings nur für die nach § 2 BJagdG dem Jagdrecht unterliegenden Arten, wozu u.a. leider sämtliche Greife und Falken, der vom Aussterben bedrohte Kolkrabe und nach bayerischem Recht neuerdings auch Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe zählen (§ 18 AVBay-JagdG).

In der Hauptsache geht es den Jägern bei der Fallenjagd um Fuchs, Steinmarder und örtlich um den Waschbär, daneben um Hermelin und Iltis.

Abgesehen davon, daß diese Tiere vor allem kranke und schwache Beute reißen und dadurch einen wichtigen Beitrag für den Erhalt des Gleichgewichts in der Natur leisten, gilt auch hier die wissenschaftlich gesicherte biologische Erkenntnis, daß die Beute den Räuber und nicht der Räuber die Beute reguliert. Von einem Überhandnehmen, ja von einem Leerfressen der Niederwildreviere zu sprechen, zeugt schlicht von einer Unkenntnis der Zusammenhänge in der Natur. Daran mag auch die emotionale Polemik so manchen Grünrocks nichts zu ändern.

Natürlich gelten die Gesetzmäßigkeiten der Natur nicht mehr, wenn man, wie es vielerorts geschieht, zu Dutzenden künstlich aufgezogene Fasane oder Rebhühner allein in dem Bestreben aussetzt, die der Natur entwöhnten Tiere Wochen später als lebende Zielscheiben wieder abzuknallen. In diesen Fällen eines pervertierten Sports erübrigen sich selbstverständlich Betrachtungen über das naturgegebene Räuber-Beuteverhältnis.

2. Die Jagd mit der Falle unterliegt nach dem Jagdrecht jedoch auch erheblichen Einschränkungen.

So ist es nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 b des BJagdG verboten, beim Fang oder Erlegen von Federwild Fallen oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden. Die Nr. 9 dieser Vorschrift verbietet es, Fanggeräte, die

nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden.

In Ergänzung zu § 19 BJagdG verbietet Art. 29 des BayJagdG in Abs. 2 Nr. 2 die Jagd auf Wild, mit Ausnahme von Raubwild, Greifvögeln, Eulen und Wildkaninchen mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben; Nr. 3 nichtzugelassene Fanggeräte zu verwenden.

Nach Abs. 3 kann die Jagdbehörde Ausnahmen zulassen

1. in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, von dem Verbot des Absatzes 2 Nr. 2,
2. in begründeten Einzelfällen von dem Verbot der Verwendung nicht zugelassener Fanggeräte.

Es ist zu fragen, warum die bayerische Regelung entgegen dem eindeutigen Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 b des BJagdG die Fallenjagd auf Greife und Eulen wieder zulassen kann.

Rechtsgrundlage hierfür gibt der Absatz 2 des § 19 BJagdG, wonach die Länder die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nr. 16, die hier nicht relevant ist, erweitern oder "aus besonderen Gründen" einschränken können.

Nachdem das Rahmengesetz des Bundes die Einschränkung nur aus "besonderen Gründen" zuläßt, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJagdG jedoch ohne Einschränkung und ohne Nennung besonderer Gründe die Fallenjagd auf Greife und Eulen freigibt, muß die uneingeschränkte Erweiterung durch den bayerischen Gesetzgeber als rechtswidrig angesehen werden, da sie die Ermächtigung des Rahmengesetzes überschreitet.

Durch die Ausweitung der Fallenjagd auf Eulen, die im BayJagdG von 1962 noch nicht enthalten war, wurde der Schutz einer gefährdeten Gattung zusätzlich zugunsten der Jagd verringert.

3. Von der Ermächtigung des § 19 BJagdG hat der Landesgesetzgeber weiter in Art. 29 Abs. 4 BayJagdG Gebrauch gemacht.

Danach können durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG u.a. zur "Vermeidung von übermäßigen Wildschäden" oder bei "Störung des biologischen Gleichgewichts" eingeschränkt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch eine Einschränkung durch Einzelanordnung möglich. Für die Erteilung der letzteren ist die untere Jagdbehörde zuständig (Art. 52 BayJagdG). Das Gesetz macht keine Angaben darüber, was unter der Störung des biologischen Gleichgewichts zu verstehen ist, noch enthält es Kriterien über die Feststellung einer solchen Störung.

Unter Berufung auf diese Vorschrift werden in Bayern jährlich etwa 200 Habichtfänge genehmigt, obgleich aufgrund der natürlichen Räuber-Beute-Regulation eine Störung des biologischen Gleichgewichts gar nicht denkbar ist. Es besteht der fatale Eindruck, daß hier das jagdliche Interesse schlicht zum biologischen Gleichgewicht ernannt wurde.

Erfahrungsgemäß genügt es für die untere Jagdbehörde zur Feststellung übermäßiger Wildschäden oder der Störung des biologischen Gleichgewichts, wenn die Revierinhaber derartige Behauptungen aufstellen. Ansonsten wäre die hohe Zahl von Fang- oder Abschußgenehmigungen nicht zu erklären. Oft ersetzt hier der grüne Loden den Sachverstand und ein kräftiges Halali das biologische Wissen. Die traurige Folge der gesetzlichen Wirklichkeit ist die Abnahme des Habichts in Bayern um rd. 30 % binnen der letzten 6 Jahre. Er ist bei uns wieder akut bedroht, dank des "biologischen Gleichgewichts" der Jagd.

Sehr zu Lasten des Artenschutzes wirkt sich auch die Zuständigkeitsregelung des Gesetzes aus, die die Einzelanordnung der unteren Jagdbehörde überläßt. In aller Regel sind die Landratsämter schon allein personell gar nicht in der Lage, entsprechende Erhebungen über die Bestandsdichte einer Art zu machen und Behauptungen über angebliche Schäden zu überprüfen. Im Normalfall wird deshalb den Behauptungen der Jägerschaft vertraut werden. Es bedarf aus diesem Grunde oft nicht einmal der guten Beziehungen des Revierinhabers zum Landrat, um eine Fanggenehmigung zu erreichen.

4. Ein weiteres Problem der Fallenjagd ist die Einhaltung der Schonzeiten. Deren Beachtung ist selbst bei entsprechendem Willen in der Praxis nicht möglich. Nachdem es immer wieder vorkommt, daß andere als die gewünschten Tiere mit der Falle gefangen werden, ist eine selektive Auswahl und damit der Schutz etwa der Elterntiere während der Setz- und Brutzeit schlechterdings ausgeschlossen. Im Interesse der besonders gefährdeten Arten, insbesondere bei Greifvögeln, sollte die Jagd mit der Falle grundsätzlich verboten und nur unter ganz eng zu ziehenden Voraussetzungen nach behördlicher Genehmigung zugelassen werden.
5. Probleme für den Artenschutz ergeben sich auch aus der Ausübungspraxis der Fallenjagd.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG ist es verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden. Weiter verbietet Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 des Bay-JagdG den Gebrauch nicht zugelassener Fanggeräte.

Die Frage, welche Fanggeräte zugelassen sind, beantwortet das Gesetz nicht, vielmehr bestimmt hierzu § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes ziemlich pauschal in Absatz 1:

Als Fanggeräte sind zur Verwendung zugelassen:

1. alle Arten von Kastenfallen, die das gefangene Tier weder töten noch verletzen können,
2. alle Arten von Prügelfallen, die das Tier schlagartig töten,
3. Schwanenhälse mit einer Mindestspannweite von 50 cm und Mardereisen mit einer solchen von 30 cm, wenn sie allein durch Abzug ausgelöst werden können und gewellte Bügel haben.

Konkrete technische Vorschriften über die Konstruktion der Fallen, etwa über die Spannkraft von Federn usw., gibt es nicht. Ein besonderer Befähigungs- oder Sachkenntnisnachweis des Jägers wird gleichfalls nicht verlangt.

Dementsprechend ist es selbst in Kreisen der Jagd unbestritten, daß auch in Kastenfallen Tiere verletzt gefangen werden und viele Prügelfallen nicht schlagartig töten, sondern verletzen und verstümmeln. Obgleich von der hohen Kunst des Fallenstellens gesprochen und auch von Berufsjägern gefordert wird, die Fallenjagd nur von Kennern und Könnern ausüben zu lassen, ist im Jagdrecht weder eine spezielle Ausbildung hierfür noch eine Kontrolle vorgesehen. Jeder Jagdscheininhaber darf sie ausüben, mag er noch so leichtfertig oder ungeschickt sein. Anspruch und Wirklichkeit der Jagd klaffen auch hier weit auseinander. Revieroberjäger SIEBERN fordert deshalb, daß die Fallenstellerei ein eigenständiges Sachgebiet bei der Jägerausbildung darstellen müsse, denn Fallenjagd sei nichts für Dilettanten, sondern sei schon immer Sache erfahrener Berufsjäger und Jagdaufseher gewesen. Eine Forderung, der man sich nur anschließen kann.

Das Verlangen des Gesetzgebers nach unversehrtem Fang oder schlagartiger Tötung bleibt eine papierene Forderung, solange keine Prüfung der im Handel befindlichen Fallen erfolgt und jeder Jagdscheininhaber ohne Befähigungsnachweis damit hantieren darf. Das Problem wird noch weiter dadurch verschärft, daß jegliche Kontrolle fehlt. Bei den bekannt gewordenen Fällen von Tötungen und Verstümmelungen geschützter Arten handelte es sich jeweils um Zufallsfunde. Die Dunkelziffer ist enorm und nicht abschätzbar. Es ist auch bekannt, daß bei manchen Fallen, die vom Typ her den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden, z.B. bei Schwanenhälsen, ein waidgerechter Fang wegen der zu geringen Spannkraft nicht gewährleistet ist. Ein Jäger, der eine solche Falle benutzt, mag objektiv gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, einer Verurteilung wird er in aller Regel aus subjektiven Gründen dennoch entgehen, hat er doch die Falle ordnungsgemäß im Fachhandel erworben. Die rein erfolgsorientierte Regelung des Gesetzes ermöglicht es sogar, daß sich Bastler im Eigenbau von Fallen versuchen. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Zustand.

Um dem gesetzlichen Gebot des unversehrten Fangs oder der sofortigen Tötung Genüge zu tun, ist es unerlässlich, ein Gütezeichen für Fallen einzuführen. Nur so kann gesichert werden, daß wenigstens ausschließlich Fallen Verwendung finden, die von der Funktion her einwandfrei sind. Eine Forderung, die auch von weiten Teilen der Jägerschaft geteilt wird. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Fallenjagd bleiben dennoch bestehen. In der Praxis dürfte nie auszuschließen sein, daß sich auch besonders seltene und geschützte Tiere in einer Falle verfangen. Allein die Streßsituation beim Lebendfang kann schon zu Schäden führen, ganz abgesehen davon, daß auch Verletzungen bei sorgsam aufgestellten Fallen nicht auszuschließen sind.

6. Haftungsfragen

Letztlich stellt sich noch die Frage nach der Rechtslage, wenn Kinder, Spaziergänger oder sonstige unbeteiligte Personen durch Fallen verletzt werden.

Wurde die Falle unsachgerecht oder an einem Ort aufgestellt, wo mit Kindern oder Spaziergängern zu rechnen war, so ist der Fallensteller wegen eines Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 230 StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren strafbar. Dies gilt auch dann, wenn die Falle etwa nicht ausreichend befestigt wurde, so daß sie beispielsweise vom Wasser weggespült werden und andernorts Schaden anrichten konnte.

Ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch folgt aus §§ 823 ff BGB. Er setzt gleichfalls Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Wenn ein Verschulden vorliegt, besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des eigentlichen Schadens, etwa Heilungskosten, Verdienstausfall etc. ein Anspruch auf Schmerzensgeld gem. § 847 BGB.

Abschließend ist folgendes Fazit zu ziehen:

Sowohl die gesetzliche Regelung als auch die Praxis des Fallenfangs sind unbefriedigend und mit den heutigen Vorstellungen von Arten- und Tierschutz nicht mehr zu vereinbaren.

Hieraus ergeben sich folgende Forderungen:

1. Der Fallenfang sollte grundsätzlich untersagt und nur in besonderen Ausnahmefällen mit behördlicher Genehmigung von hierzu speziell ausgebildeten Jägern ausgeübt werden dürfen.
2. Verbot aller Fallen, die verletzen oder töten können. Hierzu ist ein Gütezeichen einzuführen, das in einem Genehmigungsverfahren zu erteilen ist.
3. Keinerlei Fallenjagd in Naturschutzgebieten.

Anschrift des Verfassers:

Richter Heinz Keller
Stutzelesstr. 12
7915 Elchingen 1

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [5_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Keller Heinz

Artikel/Article: [Zur Rechtsproblematik des Fallenfangs 84-90](#)